



Sonntagsöffnungen in Sachsen-Anhalt

Empfehlungen zur Antragstellung

Starthilfe und Unternehmensförderung



IHK
Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

www.halle.ihk.de

Antrag zur „Sonntagsöffnung“ (aus besonderem Anlass) – Empfehlungen für die Antragstellung

I. „Sonntagsöffnung“ bundesweit seit Urteil BVerwG 2015

1. Grundlagen

In Berufung auf das in § 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 139 WRV geltende Gebot der Sonntagsruhe fordert das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 11. November 2015 (8 CN 2.14) das Bestehen einer prägenden Anlass-Veranstaltung für verkaufsoffene Sonntage und definiert/präzisiert die Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungen.

Das Urteil des BVerwG gilt als Grundsatzentscheidung für weitere Streitfälle und besagt konkret, dass für einen verkaufsoffenen Sonntag ein besonderer Anlass, wie ein örtliches Fest, ein Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung, bestehen muss. Eine solche Veranstaltung sei nur dann zulässig, wenn sie selbst für den Sonntag prägend ist – die Ladenöffnung darf lediglich ein Zusatz zu dieser Veranstaltung sein.

Als Grundsätze zur Prägung werden benannt:

1. Die Sonntagsöffnung darf lediglich als Anhang/Zusatz zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Die Anlassveranstaltung zieht ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher an, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag (auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen).
3. Es besteht ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und den geöffneten Geschäften. Die Sonntagsöffnung muss auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.
4. Die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, darf nicht größer sein als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient.
5. Die räumliche Reichweite der Sonntagsöffnung muss im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung stehen.

2. Berücksichtigung der Grundsätze bei der Antragstellung

2.1. Sonntagsöffnung als Anhang/Zusatz zur Anlassveranstaltung

Die folgenden Fragen müssen im Rahmen des Antrages mit „ja“ beantwortet werden können:

- Handelt es sich bei dieser Anlass-Veranstaltung um eine, die aus Besuchersicht den Hauptanlass für den Besuch darstellt?
- Ist die Ladenöffnung lediglich ein Zusatz zu dieser Anlass-Veranstaltung?
- Findet die Anlass-Veranstaltung zum ersten Mal statt oder handelt es sich um eine historische Veranstaltung?
- Steht die Anlass-Veranstaltung im Mittelpunkt der Kommunikation und nicht die Ladenöffnung?

Möglicher Handlungsspielraum:

- Kann ein anderer Anlass gewählt werden?
- Bietet sich statt einem verkaufsoffenem Sonntag ein langer Einkaufssamstag an? (Laut Studien werden keinesfalls nur Erlöse von übrigen Werktagen auf den Samstag verlagert: Berufstätige und Besserverdienende nutzen die längeren Öffnungszeiten an Samstagen überproportional, vor allem in Großstädten, während ländliche Regionen und Kleinstädte weniger profitieren).
- Ist eine Änderung der Kommunikation/Werbung möglich?

2.2. Anlassveranstaltung mit mehr Besuchern

Zieht die Anlass-Veranstaltung mehr Besucher an, als die Sonntagsöffnung? Diese Frage muss im Rahmen des Antrages mit „ja“ beantwortet und um eine Besucherprognose ergänzt werden. Auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

Mögliche Quellen für die Besucherzahl:

- Besucherzahlen aus dem Vorjahr,
- Informationen aus Zeitungsartikeln,
- Zählungen des Veranstalters,
- Zählungen der Polizei,
- Auswertungen der Verkehrsbetriebe/Stadtwerke zur Auslastung von Parkhäusern oder ÖPNV

Mögliche Quellen für die Besucherzahl in den Geschäften:

- Besucherzahlen aus dem Vorjahr,
- Umfrageergebnisse unter den Händlern,
- Einzelhandelsumsatz, Betriebsbesatz, Anzahl der Kassenbons oder Tagesumsätze (Teilen Sie den Tagesumsatz durch den durchschnittlichen Kaufbetrag je Kunde; multiplizieren Sie das Ergebnis der zahlenden Kunden mit dem Aufschlag für alle Kunden; viele Betriebe kennen den Anteil der Käufer an allen Besuchern.)

2.3. Räumlicher Bezug zwischen Anlass-Veranstaltung und geöffneten Läden

Die Sonntagsöffnung muss auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben. Die geöffneten Geschäfte müssen sich in direkter Umgebung der Anlass-Veranstaltung befinden (z. B. in angrenzenden Straßen, im Umfeld eines Marktes etc.).

Möglicher Handlungsspielraum:

- Der räumliche Bezug kann hergestellt werden, indem die Ladenöffnung auf das Gebiet in unmittelbarer Nähe der Anlass-Veranstaltung beschränkt wird,
- die Anlass-Veranstaltung um dezentrale Aktivitäten erweitert oder
- die Ladenöffnung auf Geschäfte mit bestimmten Sortimenten eingegrenzt wird.

2.4. Verkaufsfläche öffentlicher Geschäfte nicht ungleich größer

Um wieviel größer die Verkaufsfläche der Geschäfte sein darf bzw. kann, dafür gibt es keine grundsätzlichen quantitativen Angaben bzw. auch keine allgemeinen Näherungswerte. Und auch Erfahrungen aus der Praxis gibt es – aufgrund der in dem Maße erst seit diesem Jahr eingeführten Antrags- und Bewilligungspraxis – noch nicht.

2.5. Räumliche Reichweite im Verhältnis zum Ausmaß Anlassveranstaltung

Möglicher Handlungsspielraum:

- Kann eine kleinere Verkaufsfläche, beispielsweise durch die Eingrenzung des Gebietes, in dem die Läden geöffnet sind oder eine Beschränkung der zugelassenen Sortimente, erreicht werden?
Denn: In der Regel beteiligen sich nicht alle im räumlichen Geltungsbereich einer Sonntagsöffnung befindlichen Einzelhändler auch tatsächlich daran. So beteiligen sich etwa in Berlin, der Stadt mit den meisten Sonntagsöffnungen, im Durchschnitt etwa 40 bis 50 Prozent der Einzelhändler nicht regelmäßig an den Öffnungen. Nach Einschätzungen des HDE ist bundesweit im Durchschnitt mit einer Beteiligungsquote von 65 bis 70 Prozent auszugehen.

Muster-Antrag – [Link zum Direktausfüllen](#)

Logo/Adressfeld
antragstellendes Unternehmen/
antragstellende Werbegemeinschaft

Adressat

Ort, Datum

Antrag auf Ladenöffnung am Sonn- oder Feiertag, den XX.XX.XXXX, in XXX

1. Anlass:

.....
.....

a. Gesamtzeitraum des Anlasses: *XX. bis XX.XX.2018*

b. Zeitraum Öffnung der Geschäfte: *XX. XXXX 2018*

2. Anlassbeschreibung:

... allgemein (grundsätzliche Informationen zum Anlass formulieren):

.....
.....

... konkret (detaillierte Informationen zum Anlass, u. a. Historie, Beteiligungen, Zahlen der Händler, Presseinformationen etc. formulieren):

.....
.....

3. Begründung/en:

➤ **... Ladenöffnung als Anhang/Zusatz zur Anlassveranstaltung:**

Beantwortung der folgenden Fragen bzw. Annahmen:

- Handelt es sich bei dieser Veranstaltung um eine, die aus Besuchersicht den Hauptanlass für den Besuch darstellt?
- Ist die Ladenöffnung lediglich ein Zusatz zu dieser Anlass-Veranstaltung?
- Seit wann findet die Anlass-Veranstaltung statt (historische Veranstaltung, jüngere Veranstaltung oder neue Veranstaltung)?
- Steht die Anlass-Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Mittelpunkt der Kommunikation?
- Siehe auch Informationen aus Anlassbeschreibung

Möglicher Handlungsspielraum:

- Kann ein anderer Anlass gewählt werden?
- Bietet sich statt einem verkaufsoffenem Sonntag ein langer Einkaufssamstag an?
- Ist eine Änderung der Kommunikation/ Werbung möglich?

➤ ... **Anlassveranstaltung ohne Ladenöffnung zieht mehr Besucher an, als alleiniger verkaufsoffener Sonntag:**

Darstellen einer Prognose der Besucher (wieviel mehr Besucher erforderlich sind, ist rechtlich nicht verlangt), die wegen des Einkaufens kommen. Die Prognose der Besucher, die primär wegen des Einkaufens kommen würden, kann anhand verschiedener Methoden dargestellt werden. So zum Beispiel:

- Passantenzählungen,
- Besucherzahlen aus dem Vorjahr,
- Umfrageergebnissen unter den Händlern,
- Berechnung aus Einzelhandelsumsatz, Betriebsbesatz und Durchschnittsbö.

Darstellen einer Prognose der Besucher, die wegen des Anlasses kommen:

- Besucherzahlen aus dem Vorjahr,
- Informationen aus Presseinformationen,
- ggfs. Zählungen des Veranstalters,
- ggfs. Zählungen der Polizei,
- Auswertungen der Verkehrsbetriebe/Stadtwerke zur Auslastung von Parkhäusern oder ÖPNV,
- Schätzungen, basierend auf Angaben durch Rückfragen bei Händlern, Schaustellern oder Parkhausbetreibern und Beobachtungen der Veranstalter

Darstellen der Relation beider prognostizierter Zahlen/Ergebnis der Prognose:

.....
.....

➤ ... **Räumlicher und inhaltlicher Bezug:**

Unter dem rechtlichen Erfordernis, dass die Sonntagsöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben, die geöffneten Geschäfte sich in direkter Umgebung der Anlass-Veranstaltung befinden müssen: Informationen darüber:

- in welchen Straßen geöffnet wird und
- in welchem Umkreis/Radius eines Marktes o. ä. geöffnet wird

Möglichkeiten zum Herstellen des räumlichen Bezugs:

- Ladenöffnung wird auf Gebiet in unmittelbarer Nähe der Anlass-Veranstaltung beschränkt
- Anlass-Veranstaltung wird um dezentrale Aktivitäten erweitert oder
- Ladenöffnung wird auf Geschäfte mit bestimmten Sortimenten eingegrenzt

Darstellen des räumlichen Bezuges durch Nennung der Straßen oder via Kartendarstellung, z.B.:

- *Anlass findet auf und auf dem Platz vor statt. Wesentliches verbindendes Element dieser Plätze ist die- Straße.*
- *Öffnung der Läden bezieht sich auf folgende Straßen: Alle weiteren angrenzenden Straßen nehmen erfahrungsgemäß an der Sonntagsöffnung nicht teil.*
- *Ergebnis: Da sich die geöffneten Geschäfte in direkter Umgebung des Anlasses befinden und diese miteinander verbinden, ist der direkte räumliche Bezug gegeben.*

➤ ... Flächenverhältnisse und Bezug zur Verkaufsfläche geöffneter Geschäfte

Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie groß ist die Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte?
- Wie groß ist die Fläche der Anlass-Veranstaltung?
- Ggfs. Begründungen / Beispiele geben, warum Verkaufsfläche der Geschäfte größer als die des Anlasses ist.
- Kann eine kleinere Verkaufsfläche beispielsweise durch die Eingrenzung des Gebietes, in dem die Läden geöffnet sind oder eine Beschränkung der zugelassenen Sortimente erreicht werden?
- In der Regel beteiligen sich nicht alle im räumlichen Geltungsbereich einer Sonntagsöffnung befindlichen Einzelhändler auch tatsächlich daran. Schätzungen für Halle (Saale) gehen beispielsweise von einer Nichtbeteiligungsquote von ca. 40% aus.

4. Fazit

Die hier beantragte Sonntagsöffnung am ... aus Anlass von erfüllt alle relevanten Vorgaben, die im Zusammenhang mit einer Freigabe eines Sonntags für die Öffnung von Verkaufsstellen stehen. Demnach ist die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend und die beantragte Sonntagsöffnung wird lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet.

5. Ggf. Anlagen

.....
Ort/Datum Antragstellung

.....
Unterschrift Antragsteller

II. „Sonntagsöffnung“ insbesondere in Sachsen-Anhalt

1. Grundlage

Gemäß § 7 (Öffnung an weiteren Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG-LSA) vom 22. November 2006 kann eine Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

2. Mehr Entscheidungsspielräume als in der Praxis beachtet

Das aktuelle LöffZeitG-LSA gilt nach Meinung von Fachjuristen als eines der liberalsten in Deutschland und bietet an sich einen großen Entscheidungsspielraum. So hat der Gesetzgeber beim Erlass des Gesetzes im Jahr 2006 ganz bewusst auf die früher oft zu Streit führenden besonderen Anlässe für die Ladenöffnung verzichtet mit der Begründung, dass Messen, Märkte und insbesondere die „ähnlichen Anlässe“ vor dem Gesetzerlass oft zu zwanghaftem Verhalten, ein Fest organisieren zu sollen, um die Läden zu öffnen, geführt hatte. Auf einen besonderen Anlass kann laut Gesetzgeber dennoch nicht verzichtet werden, da die in Anspruch genommenen Tage des besonderen Schutzes gewiss sind.

In Bezug auf die aktuellen Klagen ver.di's orientieren sich die hiesigen Verwaltungsgerichte bei ihren Entscheidungen aber offensichtlich nicht an dem vom Gesetzgeber explizit eingeräumten Entscheidungsspielraum. Hier wäre es hilfreich und wünschenswert, dass sich der Gesetzgeber bezüglich der "besonderen Anlässe" – und dass es bewusst beabsichtigt war, genau auf diese zu verzichten – noch einmal erklärt.

Empfehlung für Antragsteller:

- Wählen Sie für die „Sonntagsöffnung“ einen anderen Anlass als Feste, Märkte etc.
- Beschreiben Sie den „anderen“ Anlass im Punkt 2. des Antrages ganz ausführlich und nehmen Sie in Ihrer Begründung Bezug auf den vom Gesetzgeber eingeräumten Handlungsspielraum.

III. „Sonntagsöffnung“ nach neuem Ladenöffnungszeitengesetz in NRW mit möglicher bundesweiter Sogwirkung

1. Grundlage

Das am 30. März dieses Jahres in Kraft getretene neue Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) ist Bestandteil des sogenannten "Entfesselungspakets I" der neuen Landesregierung. Die wesentlichen Änderungen dieses Gesetzes beziehen sich auf die Anzahl möglicher „Sonntagsöffnungen“ von vier auf acht Sonntage pro Jahr, den Wegfall der bislang erforderlichen Prognose zu den zu erwartenden Besucherzahlen als „Nachweis“ dafür, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anzieht, als der alleinige verkaufsoffene Sonntag sowie das Entfallen des Anlassbezuges in seiner vorherigen Form. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen.

2. Sachgründe statt Anlassbezug schaffen mehr Möglichkeiten

Diese „neuen“ Sachgründe beruhen auf dem von Herrn Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft der IHKn in Sachsen-Anhalt und weiterer IHK-Arbeitsgemeinschaften anderer Bundesländer erarbeiteten Gutachten aus dem Jahr 2017. Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass mit der bislang geltenden Einschränkung, einen verkaufsoffenen Sonntag nur bei einem konkreten Anlass oder einer zwingenden Vorgabe (etwa einem Fest oder Markt) zu erlauben, die gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten keineswegs ausgeschöpft sind. Ein legitimer Grund für weitergehende Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen könne beispielsweise auch ein Gemeinwohl – wie die Stärkung der Innenstädte und des dortigen Einzelhandels vor allem mit Blick auf den sich verschärfenden Wettbewerb zwischen dem stationären und dem Onlinehandel – sein. Diese und weitere Sachgründe sind im neuen § 6 LÖG NRW fest verankert. Ein öffentliches Interesse liegt demnach insbesondere vor, wenn die Öffnung:

Sachgründe für „Sonntagsöffnungen“:

- „ ... im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
- der Belegung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
- die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert ...“

Das neue Gesetz wird zu erheblichen Verfahrensvereinfachungen für den Handel und die Kommunen führen. Auch wenn es aufgrund der noch jungen Existenz des LÖG NRW noch keine Praxisbeispiele und dementsprechend auch keine möglichen „Reaktionen“ seitens der Gewerkschaften und in weiterer Folge auch keine Rechtsurteile gibt, ist davon auszugehen, dass das LÖG NRW bundesweit Beachtung finden wird. Die Wirtschaft und auch die Kommunen deutschlandweit hoffen auf entsprechende „Signalwirkung“ für die eigene Genehmigungspraxis.

Empfehlung für Antragsteller:

Im Vertrauen darauf, dass es sehr bald zu den erhofften „Signalwirkungen“ aus Nordrhein-Westfalen kommen wird und in Sachsen-Anhalt laut LöffZeitG-LSA eine „Sonntagsöffnung“ schon heute „aus besonderem Anlass“ möglich ist (siehe Kapitel II, Seite 7), schlagen wir vor, vor der Beantragung einer „Sonntagsöffnung“ zu prüfen, inwieweit diese nicht mit dem Stattfinden eines Festes, Marktes etc., sondern vielleicht erfolversprechender mit einem im LÖG NRW ausgewiesenen Sachgrund begründet werden sollte:

- Wählen Sie für die „Sonntagsöffnung“ einen anderen Grund als den Anlass eines Festes, Marktes etc..
- Nennen Sie als „anderen“ Anlass im Punkt 2. einen im § 6 LÖG NRW verankerten Sachgrund (siehe Kapitel III. 2., Seite 8) und nehmen Sie bei Verwendung auch Bezug auf das LÖG NRW.

Sie haben Fragen rund um das Thema „Sonntagsöffnung“ und/oder benötigen Unterstützung bei der Antragsstellung? Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau steht Ihnen gern zur Verfügung! Ihre konkreten Ansprechpartner sind:

Antje Bauer

Geschäftsführerin
Geschäftsfeld Starthilfe und
Unternehmensförderung
IHK Halle-Dessau

Tel.: 0049 345 2126-262
E-Mail: abauer@halle.ihk.de

Daniel Loeschke

Referent für Handel
Geschäftsfeld Starthilfe und
Unternehmensförderung
IHK Halle-Dessau

Tel.: 0049 345 2126-267
E-Mail: dloeschke@halle.ihk.de

IHK Halle-Dessau | Hauptgeschäftsstelle | Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale) | www.halle.ihk.de

IMPRESSUM

©2018 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Starthilfe und Unternehmensförderung
Antje Bauer
Daniel Loeschke
Telefon: 0345 2126-262
Telefax: 0345 212644-262

Stand:
April 2018